

Die Herrin von Vorringshöf.

Von Theodor Schmidt.

VII.

(Schluß.)

Die Herrin von Vorringshöf. Drei Tage später — drei kalte, trübe Novembertage — schreitet Käthe durch die nassen, schlüpfrigen Straßen an Walders Seite in erster Unterhaltung. „Ich will alles thun — will jegliche Stellung annehmen; aber die arme Lucy muß bleiben, wo sie ist. Ich werde arbeiten; — wie viele Mädchen und Frauen helfen sich selbstständig durch die Welt.“

„O nein,“ versteht sie lächelnd, „ich habe ein weit größeres Glück gefunden, als mir verloren ging.“ Er schaut ihr in die tiefen blauen Augen und ist zufrieden. „Würdest Du die Weltstadt sehr ungern verlassen, Käthe?“ „Nein; ich bin zufrieden, wohin Du gehen willst.“ „Ich habe meine Stellung hier aufgegeben.“ Käthe ist es recht; ihre Hand in der seinen, sieht sie da und schaut mit frechem Auge in die Zukunft, die so hell und schön vor ihr liegt. Es schwebt ihr eine kleine ärmliche Wohnung vor — vielleicht in einer schmalen engen Straße; aber sie sieht sich froh und glücklich, wie sie auf des Betreten der Straße wartet.

Socialpolitisches.

Der Reichstag hat am Mittwoch die Einführung des Verjährungsrechts für eine große Anzahl von Handverträgen mit einer verschwindend kleinen Ausnahme in zweiter Lesung angenommen. Bei dem entscheidenden Votum betrug die Mehrheit nur eine einzige Stimme, und dabei enthielt sich noch ein Abgeordneter der Abstimmung. Ob der Antrag auch in dritter Lesung angenommen werden wird, erhebt sich Zweifel. Die Mehrheit bestand aus dem Centrum, den Deutschconservativen und einem kleinen Theil der Freirepublicaner, das würde bei vollständigem Parteizusammenbruch oder bei gleich harter Ausweisung der Parteien kaum zur Mehrheit ausreichen. Gegenwärtig ist die Majorität eine so winzige und zufällige, daß dies Votum gewiß nicht als eine imposante Kundgebung betrachtet werden kann. Lieber die Sache selbst ist seit mehreren Sessionen in denen der Antrag jedesmal eingebracht wurde, ohne jemals zur Abstimmung zu gelangen, so viel und gründlich getrieben worden, daß man darauf den Klagen nicht mehr zurückkommen kann. Die Unmöglichkeit, eine solche Frage zwischen Handverträgen und Arbeitsverträgen zu trennen, ist einleuchtend, bei Einführung des Verjährungsrechts die einen Gewerbebetrieb abzugeben, die anderen entsprechenden rechtlichen Konsequenzen, die Abnahme der Leistungen durch die Anzeigen oder besonders von den Gewerbetreibenden des betreffenden Handwerks gewählte Commissionen, alle nach Personen, welche ein Interesse an der Erhaltung von Concurrenzen haben, die Verweigerung des bürgerlichen Eingetragenen, der vollständigen Aufsicht, die Übertragung einer ganz unauflösbaren oder zu den größten Willkürlichkeiten Anlaß gebenden Aufgabe an den Bundesrat, wie die Ermächtigung, den Verjährungsrechts je nach Bedürfnis einzuführen oder noch weiter auszuweiten, endlich die gänzliche Aufhebung der vorgeschlagenen Vorlage im Falle des Scheiterns gegen seinen eigentlichen Zweck, die Gesetzgebung, viele und andere Gesichtspunkte müssen den Verjährungsrechts als eines verfehlten, unvollständigen und nur die freie Bewegung hindernden Vorschlags erscheinen lassen. Der Abg. Duquenois hat in der Sitzung die Frage noch einmal in sehr ruhiger und überzeugender Weise behandelt, die unheilvollen Folgen von Concurrenzen, Anzeigenverweigerungen und Anzeigenscheinverweigerungen und ihre Folgen für das Publikum sprach als die Gewerbetreibenden selbst dargestellt. Es ist wohl auch nicht zu bezweifeln, daß die Regierung auf einen mit so verhängnisvoller Mehrheit gefassten Reichstagsbeschluss, selbst wenn er in dritter Lesung annehmen würde, nicht eingehen könnte. Sie hat sich bisher vielen Verbesserungen gegenüber abweisend verhalten und an der Verhandlung sich nur mit ein paar gleichgültigen Bemerkungen betheiligte. Hoffentlich weiß der Bundesrat diese Positionen zu erkennen, wenn er über einen Reichstagsbeschluss in der Sache überhaupt zu beschließen hat.

Barrett, über das sogenannte „Swearing-System“ zur Sprache. Es ist dies ein System, unter welchem namentlich die im Dienste von Banken im Scheitererwerb beschäftigten Arbeiter und Bediensteten durch sogenannte „Swearing-Verträge“ in besonderer Weise verpflichtet werden, die der edle Barb bemerkt, in einem Zustand der Schwere verlegt werden, der eine Schwere für die europäische Civilisation ist. Das Uebel bei alledem ist jedoch weniger an dem System selbst, als an dem Zweck, den es verfolgen will, nämlich die Ausbeutung der Arbeiter durch die Banken. Die Arbeiter sind durch diese Verträge verpflichtet, während ihrer Unterwerfung zu arbeiten, die wohl das Uebel selbst, die Mittel dagegen aber nicht angeht. Die Arbeiter sind durch diese Verträge verpflichtet, während ihrer Unterwerfung zu arbeiten, die wohl das Uebel selbst, die Mittel dagegen aber nicht angeht.

Literatur.

Den Beginn des dritten Heftes der Monatschrift „Neuere Zeit“, herausgegeben von Friedrich Biermann (Herausg. v. H. Brockhaus), bildet „Kriegs- und Friedenszeiten“, eine Novelle von Wilhelm Kullmann, die eine höchst originelle und anregende Schilderung der Verhältnisse in der Zeit der Kriege und Friedenszeiten enthält. Die Novelle ist in zwei Theile getheilt, der erste Theil behandelt die Zeit der Kriege, der zweite Theil die Zeit der Friedenszeiten. Die Novelle ist in zwei Theile getheilt, der erste Theil behandelt die Zeit der Kriege, der zweite Theil die Zeit der Friedenszeiten.

Franz Zangenberg

Grimmische Str. 11 u. 13

beehrt sich den Eingang eines

grossen Gelegenheitskaufes

der neuesten reinwollenen Kleiderstoffe

in gestreift und glatt

ergebenst anzuzeigen.